

A 8/4 – 863/2001
Städtische Liegenschaft „Gruabn“
EZ 1189, KG Jakomini
Jakominigürtel Bestandgabe an
Grazer Sportklub Straßenbahn
ab 1.12.2005 auf unbestimmte Zeit
Bevilligung

Graz, am 7.7.2005
Peer/Mo

Voranschlags-, Finanz- und
Liegenschaftsausschuss:
Berichterstatter:

Gemeinderat

Bekanntlich hat die Stadt mit dem Verein Grazer Sportklub seit einigen Jahren Verhandlungen über die Absiedelung der Sportfläche in der Conrad von Hötzendorf Straße geführt, da diese Liegenschaft zur Stadtteilentwicklung im öffentlichen Interesse dem Messe Center Graz übereignet wurde. Im März 2005 erfolgte eine Einigung mit dem Grazer Sportklub, dass die Stadt Graz eine neue Sportanlage an der Herrgottwiesgasse errichtet – hierfür wurde im Jahr 2004 eine Liegenschaft aus dem Eigentum der Grazer Stadtwerke erworben – und diese dem Sportklub als Ersatzfläche für die Freimachung der Sportanlage an der Conrad von Hötzendorf Straße in Bestand gibt. Der Gemeinderat hat daher in seiner Sitzung am 14.4.2005 - nach erfolgter Einigung mit dem Grazer Sportklub - beschlossen, auf der städtischen Liegenschaft an der Herrgottwiesgasse diese Sportanlage zu errichten und dem Verein Grazer Sportklub in Bestand zu geben.

Gleichzeitig hat der Gemeinderat in dieser Sitzung die Bestandrechte an der Sportstätte Sturmplatz „Gruabn“ am Jakominigürtel vom SK Puntigamer Sturm Graz gegen einen einmaligen Betrag von € 1.450.000,- abgelöst, sodass diese Liegenschaft für eine weitere Verwertung frei verfügbar wäre.

In der Folge ist der Grazer Sportklub Straßenbahn mit dem Wunsch an die Stadt Graz herangetreten, nicht mehr die Sportanlage in der Herrgottwiesgasse zu errichten, sondern dem Verein die „Gruabn“ am Jakominigürtel als Ersatz für die Sportanlage an der Conrad von Hötzendorf Straße zur Verfügung zu stellen.

Diese Sportstätte setzt sich aus Flächen, die sich im Privatbesitz der Stadt Graz befinden (im Ausmaß von 12.308 m²) und Flächen, die sich im öffentlichen Gut der Stadt Graz befinden (im Ausmaß von 6.661 m²) zusammen, sodass die Sportanlage ein Gesamtausmaß von 18.969 m² aufweist.

Nach langwierigen Verhandlungen wurde nunmehr eine Vereinbarung vorbehaltlich der erforderlichen Organbeschlüsse getroffen, wonach die Stadt diese Flächen in Bestand gibt bzw. mit Gestattungsvertrag überlässt.

In dieser Vereinbarung wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Grazer Sportklub Straßenbahn zur Kenntnis nimmt, dass sich die Sportanlage in einem desolaten Zustand befindet und es wurde vereinbart, dass die Anlage vom Grazer Sportklub nach Einholung sämtlicher allfälliger erforderlichen öffentlich-rechtlichen und sportspezifischen Genehmigungen durch den Verein auf Kosten und Risiko des Grazer Sportklubs instandgesetzt wird. Für die Instandsetzung wird dem Verein von der Stadt ein Betrag von

€ 270.000,- zur Verfügung gestellt. Hiefür wird jene vom Land Steiermark für die Sportanlage Sportklubplatz gewährte Subvention herangezogen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Grundstückseigentümer Messe Center Graz für die Freimachung der Liegenschaft Conrad von Hötzendorf Straße eine Abschlagszahlung in der Höhe von € 402.000,- zu entrichten. Mit diesem Gesamtpauschalbetrag von € 672.000,- (inkl. Ust.) verpflichtet sich der Sportklub ein neues Klubgebäude und ein Nebenspielfeld zu errichten sowie die Sanierung der Tribünen samt WC-Anlagen durchzuführen. Im Gegenzug dazu verpflichtet sich der Sportklub einen gerichtlichen Räumungsvergleich zum 31.8.2006 abzuschließen und auf sein Pachtrecht an der Liegenschaft der Messe in der Conrad von Hötzendorf Straße zu verzichten.

Der Bestandvertrag, mit welchem die Privatgrundstücke der Stadt im Gesamtausmaß von 12.308 m² ab 1.12.2005 auf unbestimmte Zeit überlassen werden, liegt bei und stellt einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses dar. Ebenso darf die Vereinbarung zwischen der Stadt Graz, dem Messe Center Graz und dem Sportklub Straßenbahn, aus welcher die Modalitäten über die einvernehmliche Vertragsauflösung zu entnehmen sind, beigelegt werden.

Der für die Nutzung der Sportanlage erforderliche Gestattungsvertrag über jene Flächen, die sich im öffentlichen Gut der Stadt Graz befinden, ist gesondert von der zuständigen Abteilung Straßenamt abzuschließen.

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt den

Antrag,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Zif 9 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/67 i.d.F. LGBl. 91/2002, beschließen.

- 1.) Dem Verein Grazer Sportklub Straßenbahn wird im Sinne des beiliegenden Bestandvertrages, die im Privatbesitz der Stadt Graz befindliche Liegenschaft EZ 1189, KG Jakomini, im Ausmaß von 12.308 m² ab 1.12.2005 auf unbestimmte Zeit in Bestand gegeben. Gemäß beiliegender Vereinbarung wird dem Verein ein Betrag von € 270.000,- zur Instandsetzung der Sportanlage zur Verfügung gestellt.
- 2.) Der Gemeinderatsbeschluss vom 14.4.2005, GZ.: A 8/4 – 21533/2003, GZ.: A 8 – 8/2005-6 betreffend die Bestandgabe der städtischen Liegenschaft Gdst. Nr. 2030/2, KG Gries, an der Herrgottwiesgasse an den Grazer Sportklub Straßenbahn und die Projektgenehmigung für die Errichtung der Sportanlage wird aufgehoben.

Beilagen:
Vereinbarung
Bestandvertrag

Der Abteilungsvorstand:

Der Finanzdirektor:

Der Stadtrat:

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses
am

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails
siehe Beiblatt Graz, am Der/Die SchriftführerIn:

Präambel

Die Stadt Graz hat mit Pachtvertrag vom 15.2.1946 Teile der Liegenschaft EZ 2519, KG Jakomini, im Gesamtausmaß von rd. 19.000 m² an der Conrad-von-Hötzendorf-Straße dem Grazer Sportklub Straßenbahn für sportliche Zwecke überlassen. Diese Liegenschaft wurde mit Einbringungsvertrag vom 16.9.2002 an das Messecenter Graz, Messeplatz 1, übertragen und ist die grundbücherliche Durchführung bereits erfolgt. Das Messecenter Graz ist daher als Rechtsnachfolger der Stadt Graz Bestandgeber der Liegenschaft. Dieses Vertragsverhältnis soll nunmehr einvernehmlich aufgelöst werden und wird die unter Pkt. 1. bezeichnete Liegenschaft als Ersatzfläche für den „Sportklubplatz“ für sportliche Zwecke dem Grazer Sportklub Straßenbahn von der Stadt Graz zur Verfügung gestellt.

Es wird daher nachstehender

Bestandvertrag

abgeschlossen wie folgt:

1.

Die Stadt Graz im Folgenden kurz Bestandgeberin genannt, ist Eigentümerin der in der EZ 1189 der KG 63106 Jakomini einkommenden Gdst. Nr.: 995/2 (113 m²), 995/3 (4463 m²) und 995/4 (7732 m²) im Gesamtausmaß von 12.308 m², gelegen am Jakominigürtel. Diese Liegenschaft bildet mit einer Teilfläche, der im Punkt 2 näher bezeichneten Grundstücke im öffentlichen Gut die sogenannte Sportanlage „Gruabn“. Die Stadt Graz gibt nunmehr die Grundstücksflächen im Gesamtausmaß von 12.308 m², mit der darauf befindlichen Sportanlage dem Grazer Sportklub Straßenbahn, vertreten durch Herrn Präsident DI. Schieferdecker, Herrn Vizepräsident Dr. Schlösser und Herrn Obmann Vidovic, im Folgenden kurz Bestandnehmer genannt, in Bestand.

2.

Festgestellt wird, dass die Sportanlage außer den im Privatbesitz der Stadt angeführten Flächen im Sinne des Punktes 1 dieses Bestandvertrages auch der Nutzung Öffentlichen Gutes (künftiger Straßenflächen) bedarf – es handelt sich hier um die Gdst. Nr.: 2604/2, 2608, 2616 und 2703, alle EZ 50000 KG Jakomini, im Ausmaß von 6.661 m². Die Nutzung dieser Flächen ist nur im Wege eines Gestattungsvertrages möglich, der gesondert mit der Stadt Graz-Straßenamt abzuschließen ist. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Grundstücke nicht von dem in diesem Vertrag vereinbarten Bestandverhältnis umfasst sind.

Der gegenständliche Bestandvertrag über die stadteigenen Flächen ist somit in seiner Wirksamkeit von der Errichtung eines entsprechenden Gestattungsvertrages abhängig. Das gegenständliche Bestandverhältnis ist nichtig, wenn ein solcher Gestattungsvertrag nicht zustande kommt oder – aus welchem Anlass immer – aufgelöst wird.

Festgestellt wird, dass die Sportanlage zum Teil auf dem als öffentliches Gut ausgewiesenen Gdst. Nr. 2616, KG Jakomini, Jakominigürtel liegt. Für den Fall, dass im Zuge allfälliger Behördenverfahren dem Bewilligungswerber Grazer Sportklub die Auflage erteilt wird, diese Fläche auf eigene Kosten entschädigungslos zu räumen, ist diese Auflage vom Verein in dem Ausmaß zu übernehmen, sofern er nach Übergabe des Areals Baulichkeiten (auch Sportplätze) errichtet hat und die Stadt Graz aus diesem Titel schad- und klaglos zu halten.

3.

Es wird ausdrücklich festgestellt, dass dieses Bestandverhältnis keinesfalls dem MRG i.d.g.F. unterliegt, sondern die bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Sportstätten (Sportstättenschutzgesetz) Anwendung finden.

4.

Das Bestandverhältnis beginnt am 1.12.2005 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es wird vereinbart, dass beide Vertragsteile dieses Bestandverhältnis unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderjahres aufkündigen können.

Die Bestandgeberin verzichtet aber ausdrücklich für die Dauer von 25 Jahren auf ihr Kündigungsrecht.

Davon unberührt bleibt das Recht der Bestandgeberin gemäß § 1118 ABGB die frühere Aufhebung des Vertrages zu fordern, wenn der Bestandnehmer vom Bestandgegenstand einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht, den Verwendungszweck nicht erfüllt, oder mit der Bezahlung des Bestandzinses säumig ist bzw. wenn gem. Punkt 2 des gegenständlichen Vertrages der Gestattungsvertrag hinsichtlich der Flächen im Öffentlichen Gut aufgelöst wird.

5.

Die Bestandgabe erfolgt ausschließlich für sportliche Zwecke – vor allem für Zwecke des Fußballsportes. Der Bestandnehmer ist daher berechtigt und verpflichtet die Bestandfläche für Sportzwecke zu nutzen. Diese Sportanlage dient dem Trainings- und Spielbetrieb des Vereines.

6.

Auf der Bestandliegenschaft befindet sich bereits eine Sportanlage, die dem Fußballsport diene. Der Bestandnehmer nimmt zur Kenntnis, dass der Spielbetrieb für diese Sportanlage vom Steir. Fußballverband nur bis Jahresende 2005 genehmigt ist und sich die Anlage in einem desolaten Zustand befindet. Der Bestandnehmer verpflichtet sich diese Sportanlage, einschließlich der bestehenden Objekte und Tribünen zu übernehmen und auf eigene Kosten in Stand zu setzen bzw. ein neues Klubgebäude und ein Nebenspielfeld in Naturrasen zu errichten und die Tribüne mit den WC-Anlagen zu sanieren.

Der Bestandnehmer ist verpflichtet, sämtliche hierfür erforderlichen öffentlich rechtlichen sowie sportspezifischen Genehmigungsverfahren für die Benützung der Sportanlage auf eigene Kosten und Gefahr durchzuführen und sämtliche behördliche Vorschriften und Aufträge, die sich auf den Bestandgegenstand, die geplanten Baulichkeiten bzw. die ganze Sportanlage beziehen, auf eigene Kosten zu erfüllen und die Bestandgeberin aus diesem Titel vollkommen schad- und klaglos zu halten.

7.

Der jährliche Bestandzins wird mit € 1.000,- inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer vereinbart und ist bis längstens 31. 1. eines jeden Bestandjahres zu entrichten. Für das Rumpfsjahr 2005 beträgt der Bestandzins € 83,3 inkl. Ust.

Außer dem Bestandzins hat der Bestandnehmer sämtliche Betriebskosten, die auf den Bestandgegenstand entfallen, zu tragen bzw. der Bestandgeberin über deren Verlangen zu refundieren.

8.

Der Bestandzins gem. Punkt 6 ist wertgesichert. Er ändert sich in demselben Verhältnis wie sich der Verbraucherpreisindex 1986 oder ein an seine Stelle tretender Index des Österreichischen Statistischen Zentralamtes ändert, wobei die Wertsicherung einmal jährlich, durchgerechnet wird. Als Basis für die Berechnung der Wertsicherung wird die für den Monat Jänner 2006 verlautbarte Indexziffer festgelegt.

Der erste Berechnungszeitraum erstreckt sich von Jänner 2006 bis einschließlich Oktober 2006. Die weiteren Berechnungszeiträume erstrecken sich jeweils von Oktober des vorhergegangenen Kalenderjahres bis einschließlich Oktober des folgenden Kalenderjahres. Das Ergebnis der Berechnungszeiträume ergibt jeweils die Höhe des Bestandzinses, der in dem dem jeweiligen Berechnungszeitraum folgenden Kalenderjahr zu leisten ist.

9.

Die Erhaltung der gesamten Sportanlage inklusive der Gebäude hat durch den Bestandnehmer auf dessen eigene Kosten zu erfolgen und ist der Bestandgegenstand stets in baurechtlich einwandfreiem Zustand zu erhalten.

10.

Jede Unterbestandgabe zur Gänze oder in Teilen, also eine nicht nur fallweise gänzliche oder Teilüberlassung des Bestandgegenstandes seitens des Bestandnehmers an Dritte, bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bestandgeberin. Der Kantinenbetrieb kann vom Bestandnehmer ohne Zustimmung der Bestandgeberin weiterverpachtet werden.

11.

Der Bestandnehmer haftet für alle Schäden, die sich aus der Benützung der Bestandliegenschaft sowohl für Vereinsangehörige des Bestandnehmers als auch für irgendwelche dritte Personen ergeben sollten und ist die Bestandgeberin für sämtliche, in diesem Zusammenhang stehenden allfälligen Personen- und Sachschäden vollkommen schad- und klaglos zu halten.

12.

Die Betreuung der an das Bestandsareal angrenzenden Gehsteigflächen hat im Sinne der Bestimmungen des § 93 StVO 1960 idgF. durch und auf Kosten des Bestandnehmers zu erfolgen und ist die Bestandgeberin aus diesem Titel vollkommen schad- und klaglos zu halten.

13.

Nach Beendigung des Bestandverhältnisses, aus welchen Gründen und zu welchem Zeitpunkt auch immer, werden keine vom Bestandnehmer getätigten baulichen Investitionen abgelöst und gehen Bauten, Anlagen, Wege, Leitungen und dgl., die der Bestandnehmer errichtet hat ohne Anspruch auf Entschädigung oder Ersatz mit Ende des Bestandverhältnisses in das Eigentum der Bestandgeberin über.

14.

Allfällige Abänderungen einzelner Bestimmungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form. Mündliche Absprachen und Nebenabreden haben keine Rechtsgültigkeit.

15.

Dieser Bestandvertrag wurde von den Vertragsparteien selbst errichtet und entstehen daher aus diesem Titel keine Kosten. Die Kosten der Vergebührung dieses Vertrages durch das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern trägt ausschließlich der Bestandnehmer. Die Kosten einer allfällig bereits erfolgten oder künftigen rechtsfreundlichen Vertretung trägt jeder Vertragsteil allein.

16.

Dieser Bestandvertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet. Das Original verbleibt im Eigentum der Bestandgeberin. Der Bestandnehmer erhält die zweite Ausfertigung des Vertrages.

Graz, am

Gefertigt aufgrund des
Gemeinderatsbeschlusses
vom
GZ.:

Für die Bestandgeberin:
Der Bürgermeister:

Für den Bestandnehmer:
Der Präsident:

Der Gemeinderat:

Der Vizepräsident:

Der Gemeinderat:

Der Obmann:

GZ.: A 8/4-863/2001

Graz, am 6. Juli 2005
Peer/Mo

Auflösung des Pachtverhältnisses
zwischen dem Messecenter Graz und
dem Grazer Sportklub Straßenbahn

Präambel

Die Stadt Graz hat mit Pachtvertrag vom 15.2.1946 Teile der Liegenschaft EZ 1735, KG Jakomini im Gesamtausmaß von rd. 19.000 m² an der Conrad-von-Hötzendorf-Straße dem Grazer Sportklub Straßenbahn für sportliche Zwecke überlassen. Diese Liegenschaft wurde mit Einbringungsvertrag vom 16.9.2002 an das Messecenter Graz, Messeplatz 1, übertragen und ist die grundbücherliche Durchführung bereits erfolgt. Das Messecenter Graz ist daher als Rechtsnachfolger der Stadt Graz Bestandgeber der Liegenschaft. Dieses Vertragsverhältnis soll nunmehr einvernehmlich aufgelöst werden und wird daher zwischen dem Grazer Sportklub Straßenbahn, dem Messecenter Graz und unter Beitritt der Stadt Graz, die die Ersatzfläche zur Verfügung stellt, nachstehende

Vereinbarung

geschlossen.

Die Stadt Graz ist Eigentümerin der in der EZ 1189, der KG Jakomini einkommenden Gdst. Nr. 995/2 (113 m²), 995/3 (4.463 m²) und 995/4 (7.732 m²), im Gesamtausmaß von 12.308 m².

Darüber hinaus ist die Stadt Eigentümerin der im öffentlichen Gut befindlichen Gdst. Nr. 2604/2, 2608, 2616 und 2703, je KG Jakomini.

Eine Teilfläche dieser im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke im Gesamtausmaß von 6.661 m² sowie die im Privatbesitz in der EZ 1189 einkommenden Grundstücke von 12.308 m², bilden somit die Sportanlage Gruabn am Jakominigürtel mit einem Flächenausmaß von insgesamt 18.969 m².

Über Wunsch des Grazer Sportklub Straßenbahn wird diese Sportanlage als Ersatz für die Sportanlage an der Conrad-von-Hötzendorf-Straße zur Verfügung gestellt. Hierüber wird für die Privatflächen der Stadt Graz ein Bestandvertrag ab 1.12.2005 auf unbestimmte Zeit mit einem Kündigungsverzicht seitens der Stadt auf die Dauer von 25 Jahren abgeschlossen. Es gilt als vereinbart, dass dieser Bestandvertrag den bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Sportstätten (Sportstättenschutzgesetz) unterliegt.

Für die im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke wird von der Stadt gesondert ein Gestattungsvertrag geschlossen.

Der Grazer Sportklub Straßenbahn nimmt zur Kenntnis, dass sich die Sportanlage am Jakominigürtel in einem desolaten Zustand befindet und der Spielbetrieb vom Steir. Fußballverband nur bis Jahresende 2005 genehmigt ist.

Die auf diesen Flächen befindliche Sportanlage wird dem Grazer Sportklub überlassen, wobei die Sanierung der Anlage vom Grazer Sportklub durchgeführt wird. Sämtliche hierfür erforderlichen öffentlich-rechtlichen sowie sportspezifischen Genehmigungsverfahren sind auf Kosten und Risiko des Grazer Sportklubs durchzuführen und ist die Stadt Graz aus diesem Titel vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Festgestellt wird, dass die Sportanlage zum Teil auf dem als öffentliches Gut ausgewiesenen Gdst. Nr. 2616, KG Jakomini, Jakominigürtel liegt. Für den Fall, dass im Zuge allfälliger Behördenverfahren dem Bewilligungswerber Grazer Sportklub die Auflage erteilt wird, diese Fläche auf eigene Kosten entschädigungslos zu räumen, ist diese Auflage vom Verein in dem Ausmaß zu übernehmen, für welches er nach Übergabe des Areals Baulichkeiten (auch Sportplätze) errichtet hat und die Stadt Graz aus diesem Titel schad- und klaglos zu halten.

Auch übernimmt die Stadt keinerlei Haftung wenn die Sportanlage im Zuge der Freimachung des Jakominigürtels die Bewilligung für die Nutzung der Sportstätte durch den Steirischen Fußballverband entzogen wird.

Für die Instandsetzung der Sportanlage wird dem Verein von der Stadt Graz ein Betrag von € 270.000,- zur Verfügung gestellt. Hiefür wird jene vom Land Steiermark für die Sportanlage Sportklubplatz gewährte Subvention herangezogen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Grundstückseigentümer Messecenter Graz für die Freimachung der Liegenschaft Conrad-von-Hötzendorf-Straße eine Abschlagszahlung in der Höhe von € 402.000,- zu entrichten. Mit diesem Gesamtpauschalbetrag von € 672.000,- (inkl. Ust.) verpflichtet sich der Grazer Sportklub Straßenbahn ein neues Klubgebäude und das Nebenspielfeld in Naturrasen zu errichten sowie eine Sanierung der Tribüne samt WC-Anlagen durchzuführen. Der Gesamtbetrag von somit € 672.000,- ist zur Sanierung der Sportanlage bzw. Neuerrichtung des Klubgebäudes heranzuziehen, wobei die Freigabe der von der Stadt zur Verfügung gestellten Mittel nach Vorliegen sämtlicher erforderlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und jeweiliger Umsetzung der Baumaßnahmen und nach dem jeweiligen Baufortschritt, nach Vorlage der entsprechenden Rechnungen erfolgt. Die Maßnahmen werden von einem bautechnischen Sachverständigen, den die Stadt Graz nominiert, überprüft. Es ist die Subventionsordnung der Stadt Graz anzuwenden. Die Abschlagszahlung in der Höhe von € 402.000,- inkl. Ust. wird vom Messecenter Graz bis 31.8.2005 auf das vom Sportklub benannte Treuhandkonto Nr. 0000-655.902 beim Bankhaus Krentschker & Co, BLZ 19520 lautend auf Dr. Peter Schlösser überwiesen.

Der Grazer Sportklub Straßenbahn verpflichtet sich nach Maßgabe der oben angeführten Zahlungsmodalitäten Zug um Zug nach Erhalt der € 402.000,- einen gerichtlichen Räumungsvergleich binnen 3 Tagen nach Überweisung dieses Betrages mit dem Grundeigentümer Messecenter Graz mit dem Räumungstermin zum 31.8.2006 abzuschließen. Die mit dem Abschluss dieses Vergleiches verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Grundeigentümer, die Anwaltskosten tragen die Parteien jeweils selbst. Der Grazer Sportklub Straßenbahn erklärt hiermit ausdrücklich und unwiderruflich auf sein Pachtrecht an der rund 19.000 m² großen Liegenschaft EZ 1735, KG Jakomini zu verzichten und das Vertragsverhältnis im Sinne des Sportstättenschutzgesetzes 1990 einvernehmlich mit gerichtlichem Räumungsvergleich aufzulösen. Der Grazer Sportklub Straßenbahn erklärt, dass mit der Zurverfügungstellung der Sportanlage am Jakominigürtel und dem Investitionsbeitrag von € 672.000,- (davon € 270.000,- aus der

Subvention des Landes Steiermark) keine weiteren Forderungen, die mit der Räumung der Sportanlage Conrad-von-Hötzendorf-Straße im Zusammenhang stehen geltend gemacht werden.

F. d. Grazer Sportklub:

F. d. Stadt Graz:

F. d. Messe Center Graz